

Synopse

**FAG-Revision - Teil Gesetz**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<b>Finanzausgleichsgesetz (FAG)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">185</a> , Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 5</b> Horizontaler Ausgleich</p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über einem bestimmten Ausgleichsniveau liegt (kurz: Gebergemeinden), leisten Beiträge in den horizontalen Ausgleich an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt (kurz: Empfängergemeinden).</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Höhe des Ausgleichsniveaus fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.</p> <p><sup>3</sup> Das Ausgleichsniveau gilt jeweils für 3 Jahre, erstmals für die Jahre 2016–2018.</p>	<p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt (kurz: Gebergemeinden), leisten Beiträge an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt (kurz: Empfängergemeinden).</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau für das Folgejahr mittels Verfügung (Finanzausgleichsverfügung) fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Sprachliche Vereinfachung</p> <p>Neu wird das Ausgleichsniveau in der Verfügung festgelegt und zwar ein Jahr im voraus.</p> <p>Das Ausgleichsniveau wird neu für ein Jahr festgelegt (siehe Absatz 2) statt wie bisher für drei Jahre.</p>
<p><b>§ 6a</b> Empfängergemeinden</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Die Empfängergemeinden erhalten die Summe der Beiträge gemäss § 6. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Summe kleiner oder grösser als die Differenz der Steuerkraft der Empfängergemeinden zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl, erhalten die Empfängergemeinden einen zusätzlichen bzw. einen reduzierten Beitrag.</p>	<p><sup>1</sup> Die Empfängergemeinden erhalten die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Regelung gab es schon bisher. Sie ergab sich durch Kombination mit § 6b alt. Neu ist die Regelung ohne Kürzung (Normalfall) klarer in § 6a geregelt. Die Regelung mit einer Kürzung im Finanzausgleichsjahr (Ausnahmefall) ist neu in § 6b geregelt.</p>
<p><b>§ 6b</b> Zusatz, Reduktion, Ausgleichsfonds</p> <p><sup>1</sup> Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17 % entsprechen würde. Er wird einem Fonds («Ausgleichsfonds») entnommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Reduktion des Beitrags pro Einwohner entspricht der Differenz bis zum Ausgleichsniveau. Sie wird in den Ausgleichsfonds eingelegt.</p>	<p><b>§ 6b</b> Ausgleichsfonds und Anpassung des Ausgleichsniveaus</p> <p><sup>1</sup> Leisten die Gebergemeinden höhere Beiträge als dass die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz in den Ausgleichsfonds eingelegt.</p> <p><sup>2</sup> Leisten die Gebergemeinden geringere Beiträge als dass die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz dem Ausgleichsfonds entnommen.</p> <p><sup>3</sup> Das Ausgleichsniveau wird im Finanzausgleichsjahr angepasst, wenn der Ausgleichsfonds ansonsten eine gewisse Grenze unter- oder überschreiten würde. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	<p>Auch dies war schon heute der Fall. Neu ist es klarer geregelt.</p> <p>Dito</p> <p>Diese Regelung ersetzt die bisherige 17%-Regelung, welche kompliziert war und zudem nur die Fondsentnahme, nicht aber die Fondseinlage begrenzte.</p>
	<p><b>6 Übergangsbestimmungen</b></p>	
	<p><b>§ 23</b> Übergangsbestimmungen zur Revision vom.....</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau für das Jahr 2023 in der Finanzausgleichsverfügung 2023 fest.</p>	<p>Bei einem Inkrafttreten der Teilrevision per 1.1.2023 ist eine Festlegung des Ausgleichsniveaus im Vorjahr nicht mehr möglich. Daher muss im Einführungsjahr der Teilrevision das Ausgleichsniveau im aktuellen Jahr, d.h. im 2023 festgelegt werden.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>1)</sup></p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.